

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
17.05.2018



2689

The

**Änderungsantrag
zur Beschlussvorlage**

B-103/2018

an den Stadtrat

zur Sitzung am 23.05.2018

Einreicher:

Fraktion DIE LINKE

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

1. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Hunde müssen in der Öffentlichkeit, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden. ~~Hunde sind insbesondere auf Fahrradwegen an der kurzen Leine (maximal 1,50 m) zu halten. da sie bei langer Leinenhaltung eine erhöhte Unfallgefahr für Rollstuhlfahrer, Fahrradfahrer, Inlineskater, Skateboarder und Rollerfahrer sind.~~
3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Bei der Durchführung von Veranstaltungen, ~~hierunter fallen auch private Feiern,~~ hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Lärm nicht unzumutbar belästigt werden. Erforderlichenfalls sind Fenster und Türen von Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungsräumen geschlossen zu halten. ~~Gegebenenfalls ist Veranstaltungsbesuchern der Aufenthalt im Freien zu untersagen oder die Veranstaltung ist abzubrechen.~~
4. § 8 Abs. 4 entfällt.
5. § 8 Abs. 5 entfällt.
6. § 8 Abs. 6 wird zu Abs. 4 und wie folgt ergänzt (fett):
Die Nutzung der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen – **mit Ausnahme von Musikinstrumenten ohne Verstärkeranlage** – zur Außenbeschallung, insbesondere an Gaststätten, Freisitzen, Diskotheken und Handelseinrichtungen, ist nicht gestattet. **Unter Außenbeschallung wird in diesem Zusammenhang das Installieren von Lauterzeugungsquellen in oder an Gebäuden bzw. auf Freiflächen mit dem Ziel, der Beschallung eines außerhalb von Gebäuden befindlichen Bereiches verstanden.**
7. § 8 Abs. 7 wird zu Abs. 5

i. A. Anja Schale

Unterschrift